



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

28. November 2019

Mein Aktenzeichen
1132-0007#2019/0001-0301 383
Mdl/SE/2019/01

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-3280
06131 16-173280

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

- 1. Umstrukturierung der Städtebauförderung ab 2020**
- 2. Anpassung von Förderobergrenzen**
- 3. Arbeitshilfe zur Anwendung des besonderen Städtebaurechts**
- 4. Abschluss und Abrechnung von Altmaßnahmen**
- 5. Abschluss des Sanierungsprogramms**
- 6. Abschluss des Entwicklungsprogramms**
- 7. Mittelverfall**
- 8. Berichtspflichten gegenüber dem Bund**

2. Anpassung von Förderobergrenzen

Nach der VV-StBauE wird teilweise die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt. Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 23 VV-StBauE durch Rundschreiben der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 29.12.2017 (AZ.:17530:383*1100-2, Rundschreiben: Mdl/SE/2017/01) erfolgt. Die Kostenentwicklung im Baubereich rechtfertigt eine Anpassung der Obergrenzen. Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 01.01.2020 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen für Erschließungs- und Baumaßnahmen neu festgesetzt. Sie gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wird.

Übersicht über die ab dem 1.01.2020 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätze nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 180 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 8.3.5.4 VV-StBauE	bis zu 300 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 11.500 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 8.3.5.3 VV-StBauE	bis zu 14.000 € je Stellplatz

Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Obergrenze wird von der ADD festgelegt.

Die Obergrenzen für die Anerkennung von angemessenen Arbeitsleistungen (Nr. 8.4.1.6 VV-StBauE) sowie die Obergrenzen für die Ausgaben der Vergütung von Sanierungsträgern und anderen Beauftragten (Nr. 8.2.4 VV-StBauE) gelten unverändert fort.